



## Merkblatt zur Beurlaubung zum Auslandsaufenthalt in G8

Selbstverständlich besteht auch im G8 noch die Möglichkeit einen Auslandsaufenthalt durchzuführen. Da in G8 die 11. Jahrgangsstufe zur Qualifikationsphase der neuen Oberstufe zählt und daher vollständig durchlaufen werden muss, kommt ein Auslandsaufenthalt während dieser Jahrgangsstufe nicht in Frage. Stattdessen bietet er sich **während der oder nach bestandener** (siehe Abschnitt unten) 10. Jahrgangsstufe an.

Dabei ist eine Beurlaubung für das gesamte Schuljahr oder jeweils nur ein Schulhalbjahr möglich:

- Fällt der Auslandsaufenthalt in das erste Schulhalbjahr der 10. Klasse (d.h. Rückkehr bis spätestens zum Halbjahr) unterliegt die Schülerin/der Schüler nach der Rückkehr den Vorrückungsbestimmungen, muss also das Klassenziel der 10. Jahrgangsstufe erreichen, um in die 11. Klasse vorzurücken.
- Betrifft der Aufenthalt das zweite Halbjahr, kann i.d.R. keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden. Gleiches gilt auch für einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt während der 10. Klasse. In diesen Fällen kann „Vorrücken auf Probe“ beantragt werden:

### § 66 Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

(1) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das **Vorrücken auf Probe** in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine **Schule im Ausland ordnungsgemäß** besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine **Bestätigung der Schule** vorgelegt wird. <sup>2</sup>

Für das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 gilt § 30 Abs. 5:

### § 30 Aufnahmeprüfung, Entscheidung über die Aufnahme, Probezeit

(5) <sup>1</sup> Die in den Ausbildungsabschnitt 11/1 des achtjährigen Gymnasiums fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der verpflichtend vierstündig zu belegenden Fremdsprache höchstens einmal weniger als 5 Punkte und in den nach Anlage 6 belegungspflichtigen Kursen höchstens zweimal weniger als 5 Punkte - in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt - als Halbjahresleistung erzielt hat. <sup>2</sup> Die Leistung im Fach Sport bleibt dabei unberücksichtigt. <sup>3</sup> Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht zulässig; die Schülerin oder der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 10 zurückverwiesen.

Mit Bestehen der Probezeit wird auch der Mittlere Schulabschluss erworben.

Nicht auf Probe vorrücken dürfen Schülerinnen und Schüler, die in dem der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. In solchen Fällen empfiehlt sich ein Beratungsgespräch mit der Schulleitung.

Wer sich einen Auslandsaufenthalt in Jahrgangsstufe 10 noch nicht zutraut bzw. das Risiko nicht eingehen will, ggf. die Probezeit in Jahrgangsstufe 11 nicht zu bestehen, kann das Auslandsjahr auch von vornherein in der Jahrgangsstufe 11 einplanen. In diesem Fall muss die Jahrgangsstufe 11 nach der Rückkehr aus dem Ausland jedoch wiederholt werden.

Erster Ansprechpartner für die Planung eines Auslandsaufenthaltes sollte die Klassenleiterin oder der Klassenleiter sein. Von Seiten des Elternbeirates steht Ihnen Frau Stransky zur Verfügung. Der Antrag auf Beurlaubung muss bei der Schulleitung eingereicht werden.

Ihr Antrag auf Beurlaubung sollte

- rechtzeitig bei der Schulleitung gestellt werden
- den genauen Zeitraum und die besuchte Schule bezeichnen
- beinhalten, ob der Auslandsaufenthalt mit einem Gegenbesuch verbunden ist.

Nach dem Auslandsaufenthalt benötigt das Ohm-Gymnasium folgende Unterlagen:

- Bestätigung über den Schulbesuch im Ausland
- Bestätigung über die dabei erzielten Leistungen
- Antrag (schriftlich, formlos) auf Vorrücken auf Probe

Wir empfehlen Ihnen bzw. Ihrer Tochter oder Ihrem Sohn auf jeden Fall während seines Auslandsaufenthalts Kontakt zum Ohm-Gymnasium, insbesondere zur Oberstufenkoordinatorin bzw. dem Oberstufenkoordinator, zu halten.

Stand: Oktober 2011

gez StD J. Abler